Schuldorf Bergstraße

SCHULDORF BERGSTRASSE
Community School

Neunte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (vom 20.06.2025)

Inkrafttreten zum 01.08.25

§9 (Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 2 und 3 (gilt für E1/E2, Q1/Q2 und Q3/Q4)

- Praktikumsberichte und umfassende schriftliche Ausarbeitungen können weder als schriftlicher noch als mündlicher Leistungsnachweis gewertet werden

§9 (Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 6, 6a + 6b (gilt ab dem Abiturjahrgang 2027, also für die Q1/Q2)

- In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem vierstündigen Grundkurs und jedem Leistungskurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei Klausuren,
2. in jedem zwei- und dreistündigen Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur,
3. keine Änderung der Zahl der Klausuren in der E-Phase

Abs. 2 (gilt für E1/E2, Q1/Q2 und Q3/Q4)

1. bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein.

§9 (Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

SCHULDORF BERGSTRASSE Community School

Abs. 6 (gilt ab dem Abiturjahrgang 2027, also für die Q1/Q2)

- Abweichend von Abs. 6 Nr. 1 und 3

1. kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 **in jedem Leistungskurs und in jedem vierstündigen Grundkurs** eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich durch **ein Referat oder eine Präsentation** nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden.
2. wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen **im Schulhalbjahr Q3** eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt.
3. kann eine moderne Fremdsprache nur als drittes Prüfungsfach wählen, wer in der Q3 eine Kommunikationsprüfung abgelegt hat.

§9 (Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 12a (gilt ab dem Abiturjahrgang 2027, also für die Q1/Q2)

- Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch werden die Verstehensleistung und die Darstellungsleistung getrennt bewertet. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Die Gesamtnote wird aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung im Verhältnis 70:30 gebildet. (…)
- Schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form (Leserlichkeit) führen in der Gesamtnote zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten
- Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.

§26 (Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 6 (gilt für die Q1/Q2 und Q3/Q4)

Einbringverpflichtung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

mindestens sechs Kurse, darunter

a) mindestens zwei Kurse in Geschichte ~~aus dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase~~,

b) mindestens zwei Kurse in Politik und Wirtschaft (…) oder mindestens zwei Kurse in Geographie, sofern Geographie ab dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde.

§31 (Nachteilsausgleich LRS)

SCHULDORF BERGSTRASSE
Community School

Abs. 1 + 2.

Eine Funktionsbeeinträchtigung muss durch ein **ärztliches Attest bestätigt** werden, wenn der Nachteilsausgleich auch **in der Abiturprüfung** anerkannt werden soll (VOGSV §7).

Abs. 3 + 4

- Für die Abiturprüfung wird nur die Zeitverlängerung als NTA bei Vorlage des Attests genehmigt.
- Wird von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung (z.B. Notenschutz) abgewichen, muss dies auch im Abiturzeugnis vermerkt werden.